

Lehrgangs- und Ausbildungskostenrichtlinie des Tennisverbandes Sachsen-Anhalt e.V.

(gültig ab 01.01.2018)

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Lehrgangs- und Ausbildungskostenrichtlinie gilt für den Tennisverband Sachsen-Anhalt e.V. (TSA).

(2) Auf der Grundlage dieser Richtlinie sind im Zusammenhang mit der Reisekostenrichtlinie des TSA Kostenvoranschläge, Ausschreibungen und Abrechnungen für Lehrgänge und andere Ausbildungsveranstaltungen anzufertigen.

(3) Als Lehrgangs- und Ausbildungskosten im Sinne dieser Richtlinie gelten:

- Honorare
- sonstige Kosten
- Lehrgangs- und Ausbildungsgebühren

§ 2 Honorare

(1) Honorare werden an solche Personen gezahlt, die auf Grund ihrer fachlichen Qualifikation befähigt sind, Aus- und Weiterbildungslehrgänge durchzuführen.

(2) Die mit der Ausbildung zu beauftragenden Personen müssen durch die zuständige Kommission benannt werden.

(3) An hauptamtliche Trainer/innen des TSA werden Honorare für Traineraus- und Weiterbildung nur dann gezahlt, wenn das Präsidium seine Zustimmung erteilt.

(4) Grundsätzlich werden folgende Honorare gewährt:

1. C-/B-Trainerausbildung, -fortbildung

| Qualifikation des/der Referenten/in | C-Trainer/in | B-Trainer/in | A-Trainer/in |
|-------------------------------------|--------------|--------------|--------------|
| Theorie | 25,00 € | 28,00 € | 33,00 € |
| Praxis | 25,00 € | 28,00 € | 33,00 € |
| Prüfung | 25,00 € | 28,00 € | 33,00 € |
| Klausuraufsicht | 10,00 € | 10,00 € | 10,00 € |

(Honorar in €/Unterrichtseinheit = 45 Minuten)

Davon abweichend können Honorare für Gastreferenten/innen mit anderen Qualifikationen gezahlt werden, deren Höhe in Absprache des/der zuständigen Ressortleiters/in und der Geschäftsführung festzulegen ist.

2. Bereichsstützpunkttraining, Training bei Lehrgängen, Sichtungen etc.

| Qualifikation des/der Trainers/in | C-Trainer/in | B-Trainer/in | A-Trainer/in |
|-----------------------------------|--------------|--------------|--------------|
| | 20,00 € | 25,00 € | 25,00 € |

(Honorar in €/Trainingseinheit = 60 Minuten)

Für die Durchführung von Lehrgängen und Sichtungen wird zusätzlich eine Organisationspauschale in Höhe von 50,00 € gewährt. Mit dieser Pauschale sind sämtliche Aufwendungen in der Vor- und Nachbereitung des Lehrgangs/der Sichtung (z.B. Organisation, Abrechnung, Auswertung, Berichterstattung) abgegolten. Die

Organisationspauschale wird dem/der verantwortlichen Trainer/In einmalig pro Lehrgang/Sichtung gewährt. Die interne Verteilung obliegt dem Trainerteam.

3. C-/B-Oberschiedsrichterausbildung

| | Oberschiedsrichter/in |
|---------------------|------------------------------|
| Theorie | 26,00 € |
| Klausuraufsicht | 6,00 € |
| Klausurbegutachtung | 6,00 € |

4. C-/B- Trainer- und Oberschiedsrichterweiterbildung

| | Trainer/in | Oberschiedsrichter/in |
|---------|-------------------|------------------------------|
| Theorie | 26,00 € | 26,00 € |
| Praxis | 21,00 € | |

5. Turnierbetreuung

a.) Personen, die im Auftrag des TSA von diesem entsandte Spielerinnen und Spieler auf bestimmten Turnieren (z.B. Deutsche Meisterschaften, Norddeutsche Meisterschaften, ausgewählte Ostdeutsche Meisterschaften, Große Spiele des DTB, DTB-Talent-Cup, Landesmeisterschaften des TSA, herausragende regionale Turniere des TSA) betreuen, in Abhängigkeit der Haushaltslage des TSA, der Wichtigkeit des Turniers und dem Umfang der zu erwartenden Tätigkeit eine Turnierbetreuungspauschale erhalten.

b.) Die Höhe der Tagespauschale richtet sich nach der Qualifikation des Betreuers:

| | | | |
|-----------------------------|-------------------------|-------------------------|--------------------------|
| Qualifikation des Betreuers | C-Trainer/in 60,00 € | B-Trainer/in 80,00 € | A-Trainer/in 100,00 € |
|-----------------------------|-------------------------|-------------------------|--------------------------|

(Honorar in €/Tag)

Bei vergleichbaren Qualifikationen entscheidet der/die zuständige Vizepräsident/in nach pflichtgemäßem Ermessen über die Höhe des Honorars. Liegt keine entsprechende Qualifikation vor, wird die Tagespauschale in Höhe von 60,00 € gewährt.

(5) Empfänger von Honoraren erhalten keine Tagesgelder.

§ 3 Sonstige Kosten

(1) Sonstige Kosten im Sinne dieser Ordnung sind

- Platzbenutzungsgebühren
- Hallenmieten
- Mieten für Seminarräume
- Telefongebühren
- Porto
- Ausgaben für Büro- und Lehrmaterialien

(2) Sonstige Ausgaben sind von den für die entsprechende Veranstaltung verantwortlichen Personen gewissenhaft, unter Zugrundelegung höchstmöglicher Sparsamkeit, zu planen und belegpflichtig abzurechnen.

(3) Folgende Höchstwerte (und/oder Abrechnungsprinzipien) werden für die Inanspruchnahme von sonstigen Kosten festgelegt.

1. Platznutzungsgebühren, Hallenmieten, Sporthallen, Seminarräume (60 min Nutzung)

| | Freiluftplatz | Hallenplatz | Schulsporthalle | Seminarräume |
|------------------------|----------------------|--------------------|------------------------|---------------------|
| Aus- und Weiterbildung | 7,50 € | 15,00 € | 5,00 € | 5,00 € |
| Trainingsstützpunkte | | 15,00 € | 5,00 € | |

2. Telefongebühren, Porto

Gebühren für sachdienliche Telefonate und Porto sind entsprechend den Festlegungen des TSA nachzuweisen und abzurechnen.

(4) Anfallende Fahrt-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten sind anhand der Reisekostenrichtlinie des TSA zu planen und abzurechnen.

§ 4 Lehrgangs- und Ausbildungsgebühren

(1) Lehrgangs- und Ausbildungsgebühren sind komplett oder in festzulegenden Anteilen von den Teilnehmern zu tragen.

(2) Die Höhe dieser Gebühren wird mittels einer Ausschreibung festgelegt und begründet.

Diese Richtlinie wurde zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 20.04.2018.